



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) [REDACTED]

FAX (0228) [REDACTED]

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 30.01.2020

GESCHÄFTSZ. [REDACTED]

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes
(IFG) beim Auswärtigen Amt (AA)**

HIER Vermittlung bei Anfrage „Krieg im Jemen / "Arabische Koalition"" [#144547] [#144547]

BEZUG Mein Schreiben vom 6. Dezember 2019

Sehr geehrte [REDACTED]

Sie hatten das Auswärtige Amt um Prüfung gebeten, „ob von der Erhebung von Gebühren gemäß §2 IFGGebV abgesehen werden kann.“

Hierzu habe ich das Auswärtige Amt um eine weitere Informationen und eine Stellungnahme gebeten. Nach Abschluss meiner Prüfung möchte ich Ihnen nunmehr gerne mein Ergebnis mitteilen:

Das Auswärtige Amt hat einer Gebührenbefreiung nicht stattgegeben, da kein umfassendes öffentliches Interesse an der Fragestellung anzunehmen war, um den von § 2 S. 2 IFGGebV vorgesehenen Ausnahmefall zu begründen. Seine Entscheidung hat es Ihnen gegenüber im Schreiben vom 9. September 2019 begründet. Diese Begründung ist für mich nachvollziehbar, gegen die Entscheidung bestehen keine Bedenken.

Ich sehe das Vermittlungsverfahren damit als abgeschlossen an und werde den Vorgang zu meinen Akten nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.